



# COVID-19- Präventionskonzept

ASKÖ OÖ Landes- und Mastermeisterschaften Schwimmen 2021

Termin: 25.09.2021

Ort: Hallenbad Steyr, Haratzmüllerstraße 126

# Inklusionsverweis

*Im folgenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.*

## 1. Allgemein

1.1. Das vorliegende COVID-19-Detailpräventionskonzept wurde als Ergänzung zum COVID-19-Präventionskonzept des Österreichischen Schwimmverbandes erstellt.

1.2. Die Einhaltung dieses Konzepts und die Beachtung der Hausordnung sind zwingend vorgeschrieben.

1.3. Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder behördlichen Auflagen kann es kurzfristig zu Änderungen in diesem Konzept kommen. Diese werden dann unmittelbar verlautbart.

## 2. COVID-19-Präventionsbeauftragte

- COVID-19- Präventionsbeauftragter ist Herr Franz Pühringer, Tel.: 0680 5090209
- COVID-19-Präventionsbeauftragte-Stv. ist Frau Silvia Nagler, Tel.: 0660 4421761

## 3. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

3.1. Zu Beginn ist von jedem Athleten und an der Veranstaltung Beteiligten der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzuweisen. Dafür gelten:

3.1.1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf

3.1.2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf

3.1.3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf

3.1.4. gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass)

3.1.5 ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

3.1.6. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde

3.1.7. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.

3.2. Jeder Verein ist für die Kontrolle der Tests aller Beteiligten selbst verantwortlich.

3.2.1. Es muss zu Beginn der Veranstaltung beim Präventionsbeauftragten eine Liste aller vom Verein an der Veranstaltung beteiligten Personen, mit der Angabe von Namen, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Telefonnummer, abgegeben werden (Covid 19 Check Formular).

3.2.2. Diese Liste kann auch bis längstens 24. September 2021, 18:00 Uhr an [office@sc-steyr.at](mailto:office@sc-steyr.at) elektronisch übermittelt werden.

3.2.3. Ein Vereinsvertreter muss dem Veranstalter genannt werden, der für die Covid-Checks verantwortlich ist.

3.2.4. Ausweise und die Covid-Check-Nachweise sind von jedem einzelnen immer mitzuführen. Der Präventionsbeauftragte kann jederzeit diese Nachweise einfordern und kontrollieren

## 4. Zutritt

4.1. Das Betreten des Wettkampfbereiches ist ausschließlich Spitzensportlern gem. § 3 Z 6 BSVG 2017 gestattet. Dies sind alle an dieser Zusammenkunft teilnehmenden Athleten, deren Betreuer und die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen.

4.2. Bei groben Verstößen gegen das Präventionskonzept, wird nach einmaliger Verwarnung durch den COVID-19- Präventionsbeauftragten die Akkreditierung für die Veranstaltung entzogen.

4.3. Zuseher haben keinen Zutritt zum Hallenbad.

## **5. Betreuer**

- 5.1. Je Team wird ein Trainer/ Betreuer pro 8 Schwimmer zugelassen.
- 5.2. Zusätzlich kann ein Vereinsvertreter pro Verein gemeldet werden, der auch für Covid-Checks verantwortlich ist.
- 5.3. Alle akkreditierten Betreuer haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

## **6. Wettkampfpersonal**

- 6.1. Eingeteilte Kampfrichter und sonstiges Wettkampfpersonal haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.
- 6.2. Das Wettkampfpersonal wird namentlich festgelegt.

## **7. Wettkampf**

- Der Wettkampf wird in Form von Zeitläufen ausgetragen.
- Der Zugang zum Start erfolgt ausschließlich über den Vorstartbereich.
- Die SchwimmerInnen haben sich 4 Zeitläufe vor ihrem Start im Vorstartbereich ausschließlich in Schwimmanzug einzufinden, wo sie namentlich erfasst und ihren jeweiligen Plätzen zugewiesen werden.
- Der Zugang zu den Startsockeln ist ausnahmslos nach namentlichem Aufruf und Freigabe durch die Aufsichtsperson gestattet.
- Nach Beendigung des Laufes ist das Becken ausschließlich über die Seite auf Bahn 1 zu verlassen und die Aktiven haben sich zu den Aufenthaltsbereichen zu begeben.

## **8. Anfeuerung – Coaching**

- Anfeuern durch lautes Zurufen, Pfiffe etc. ist zu unterlassen.

## **9. Siegerehrungen**

- Die Art der Medaillenübergabe wird beim Wettkampf bekannt gegeben.

## **10. Umgang beim Auftreten von Symptomen und bestätigten Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus**

10.1. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art (Fieber, Husten Geschmackslosigkeit etc.) ist für die betroffenen Personen kein Zutritt gestattet. Die Person hat:

10.1.1. den COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren

10.1.2. die Sportstätte umgehend zu verlassen,

10.1.3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (Gesundheitshotline 1450),

10.1.4. deren Anweisung strikt zu befolgen und

10.1.5. der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen zu berichten.

10.1.6. Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Wettkampfs auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer UND der COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren.

10.2. Bei Auftreten eines positiven Falls im Rahmen der Veranstaltung hat der Verein auf eigene Kosten Obsorge für die erforderlichen Maßnahmen (Quarantäne, Transport) zu tragen, insbesondere bei Minderjährigen.